

Überbetriebliche Ausbildung im Landmaschinenmechaniker-Handwerk - Land- und Baumaschinenmechatroniker.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 24./25. Juni 2021 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 12. April 2021 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), folgende Einzelfallregelung Nr.219:

Nr.	Beruf	Ausbildungs-jahr	Wo-chen	Bezeichnung	Einzugs-gebiet	Standort	Träger
219	Land- und Bau- maschinen- mechatroni- ker	ab 2.	1	FUE1/04 Fügen und thermisches Trennen (Elektro- Handscheißen)	Handwerks- kammer- bezirk Ulm	unterschiedliche ÜBA-Stätten	Handwerks- kammer Ulm
			1	FUE2/04 Schutzgas- schweißen			

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 23.08.2021 (Az.: 42-4233.82/132) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 09.09.2021 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 24. September 2021